

RS Vwgh 1997/11/20 96/15/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1997

Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Stmk 1963 §57 Abs1;

LAO Stmk 1963 §7 Abs1;

LAO Stmk 1963 §93 Abs1;

LAO Stmk 1963 §95 Abs1;

Rechtssatz

Hinsichtlich des Fehlens der erforderlichen Mittel zur Abgabentrachtung trifft den Vertreter eine qualifizierte Mitwirkungspflicht (Hinweis E 16.10.1992, 91/17/0124), die allerdings die Abgabenbehörde dann nicht von ihrer Ermittlungspflicht und Feststellungspflicht entbindet, wenn sich aus dem Akteninhalt deutliche Anhaltspunkte für das Fehlen dieser Mittel ergeben. Diese Mitwirkungspflicht besteht im Haftungsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Hinweis der Abgabenbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150059.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at